

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren
in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten
im Landkreis Spree-Neiße**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 GVBl. I S. 158) i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 294) sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten vom 09. Mai 2005 (GVBl. II S. 238) erlässt der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg dürfen in den von der Landesregierung bestimmten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Anlage)

„ beginnend mit dem ersten Sonntag im Monat März eines jeden Jahres an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr „

Verkaufsstellen zum Verkauf des nachfolgend aufgeführten Warensortimentes geöffnet sein. Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

Aushang der Öffnungszeiten

Inhaber von Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, müssen die Verkaufszeiten an oder in der Verkaufsstelle von außen deutlich lesbar bekannt geben.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig

1. zu den Geschäftszeiten, die nach § 1 ausnahmsweise zugelassen sind, andere als die zugelassenen Waren verkauft,
2. gegen die Vorschriften des § 2 verstößt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Forst, den

Friese
Landrat

Anlage

Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte des Landkreises Spree-Neiße entsprechend der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten vom 09. Mai 2005 (GVBl. II S. 238)

Amt Burg (Spreewald)

Gemeinde Burg (Spreewald) mit OT Müschen
Gemeinde Werben

Amt Döbern-Land

Stadt Döbern: Wohnteil Eichwege (Badesee Eichwege)
Gemeinde Felixsee: Ortsteil Bohsdorf (Felixsee)
Gemeinde Neiße-Malxetal: Ortsteile Groß-Kölzig (Waldbad) und Jerischke
Gemeinde Tschernitz

Amt Peitz

Gemeinde Tauer: (Erholungsgebiet Großsee)
Stadt Peitz: Altstadt und Badesee Garkoschke

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Forst: Rosengarten, Ringstraße, Triebeler Straße, Skurumer Straße und OT Groß Jamno

Stadt Guben: Alte Poststraße, Uferstraße, Mittelstraße, Feldstraße, Grünstraße, Gasstraße, Frankfurter Straße, Berliner Straße, Winkelstraße, Straupitzstraße, Lohmühlenweg

Gemeinde Neuhausen/Spree: OT Klein-Döbbern (Stausee), OT Bagenz (Stausee), Neuhausen

Gemeinde Schenkendöbern: OT Atterwasch, OT Grabko (Pastlingsee), OT Grano, OT Groß Drewitz, OT Kerkwitz, Schenkendöbern (Wilschwitzer See, Schenkendöberner See), OT Pinnow

Stadt Spremberg: Spreeinsel (Mühlenstraße, Mühlenplatz, Johannesgasse, Jüdenstraße Schloßstraße, Lange Straße, Am Markt, Jägerstraße, Mauergasse, Mariengasse, Georgenstraße bis Brücke, Pfortenstraße, Badergasse, Seilergasse, Kirchgasse, Kirchplatz, Burgstraße, Strittmatterpromenade, Poststraße), A.Puschkinplatz, Kochsagrund, OT Schwarze Pumpe (Straße am Schwimmbad), OT Selessen mit Wohnteil Bühlow

Stadt Welzow: am Schwimmbad